

Beschluss Satzungsänderungsantrag 3: Wahl des Wahlausschusses**Antragssteller*in: Bundeswahlausschuss, Bundesleitung**

Die Bundessatzung wird in §3.3.3 wie folgt geändert:

5 „[...]“

Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen, die von der Bundeskonferenz für zwei Jahre gewählt werden. Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Deren Amtszeit endet mit der übernächsten ordentlichen Bundeskonferenz. Der Wahlausschuss ist geschlechtergerecht mit zwei weiblichen, zwei männlichen und einer diversen Person zu besetzen. Ein Mitglied der Bundesleitung wird von dieser als beratendes Mitglied benannt und nimmt die Geschäftsführung wahr.

10**BEGRÜNDUNG:**

Die Arbeit des Wahlausschusses wird als sehr wichtig für die bundesverbandliche Arbeit und Arbeitsfähigkeit eingeschätzt. Durch die Satzungsänderung kommt es nun vermehrt zu mehr Wahlen im Rahmen der Bundesräte.

15

Um hier eine gute Begleitung sicher zu stellen und jederzeit eine Arbeitsfähigkeit zu garantieren, halten wir es für sinnvoll, vakante Stellen innerhalb des Wahlausschusses auch unterjährig nachbesetzen zu können, auch mit Blick darauf, dass dieser Ausschuss zudem nur 5 statt 7 Stellen umfasst.

20

25

Einstimmig Angenommen.

30